

Satzung
des
Vereins der Ehemaligen und Freunde des Reichsstadt-Gymnasiums
Rothenburg o.d.T. (Förderverein) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ansbach – Zweigstelle Rothenburg ob der Tauber – eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Verein der Ehemaligen und Freunde des Reichsstadt-Gymnasiums Rothenburg o.d.T. (Förderverein)“, abgekürzt „Förderverein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rothenburg ob der Tauber.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO 1977).

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere dadurch, dass er

- a) dazu beiträgt, durch Fortbildung und durch Förderung von Weltoffenheit die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu bewältigen. Dies geschieht u.a. durch Förderung oder Durchführung von Projekten, die der Weiterbildung oder Information von Schülern des Reichsstadt-Gymnasiums dienen
 - b) Kontakte fördert zwischen früheren und jetzigen Schülern, Lehrern, sonstigen am Reichsstadt-Gymnasium Tätigen, Schülereltern und allen Personen und Institutionen, die sich dem Reichsstadt-Gymnasium verbunden fühlen
 - c) den Zusammenhalt des oben unter b) genannten Personenkreises mit der Schule festigt, um die Interessen der Schule als höhere Lehranstalt im Sinne der Bayerischen Verfassung und damit als wesentliche Bildungseinrichtung in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann der Hauptausschuss Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um den Förderverein oder die von diesem verfolgten Ziele verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen oder Personenzusammenschlüssen durch Auflösung
 - b) durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres
 - c) bei Verzug mit einer Beitragsschuld in Höhe eines Jahresbeitrages nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die unter Hinweis auf das drohende Ende der Mitgliedschaft gesetzt wurde
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seine Mitgliedspflichten gröblich verletzt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge per Bankeinzug erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vorstandschaft darf einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Zusendung des zum Ende des Schuljahres erscheinenden Jahresberichtes des Reichsstadt-Gymnasiums.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer

- b) Änderungen der Satzung (vgl. § 11 dieser Satzung)
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung zur Entscheidung zugewiesen sind
 - e) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - f) alle Angelegenheiten, die ihr von der Vorstandschaft zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Einberufung
- a) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.
 - b) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- (5) Leitung und Beschlussfassung
- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
 - b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - c) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - d) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen Mitglieder erforderlich (vgl. § 11 dieser Satzung).
 - e) Auch zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein (vgl. § 12 dieser Satzung).
- (6) In jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren mehrere Schriftführer oder Versammlungsleiter tätig, so unterschreibt der jeweils letzte. Die Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren.
- (7) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) einem Schriftführer
 - d) einem Schatzmeister.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen ist der Schulleiter zu laden. Er hat beratende Stimme im Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass dem Vorstand bis zu vier weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Über die Zahl der weiteren Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung vor deren Wahl.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Jedes weitere Vorstandsmitglied kann den Verein auch allein vertreten.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 (m.W.: fünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (6) Im Innenverhältnis sind die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft im Vertretungsfalle in der Reihenfolge von Abs. 1 a) bis d) befugt, den Verein nach außen zu vertreten.
- (7) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des BGB oder nach der Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und unterschreibt die Niederschrift über die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Schriftführer.
- (8) Dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere die Unterstützung des Vorsitzenden bei den laufenden Arbeiten.
- (9) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Niederschriften in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der übrigen Organe, soweit dort im Einzelfall beschlossen. Er unterstützt den Vorsitzenden bei den laufenden schriftlichen Arbeiten. Er unterzeichnet die Niederschrift über die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Versammlungsleiter.
- (10) Der Schatzmeister ist mit der Führung der Vereinsfinanzen betraut. Ihm obliegen insbesondere die laufende Buchführung und die Rechnungsstellung am Schluss eines jeden Geschäftsjahres. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht.
- (11) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Bestellung ihres etwaigen Nachfolgers fort. Das Amt endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (12) Die Mitglieder der Vorstandschaft haben mit ihrer Wahl Sitz und Stimme im Hauptausschuss.
- (13) Eine Sitzung der Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden gefordert wird.
- (14) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen sind und außer dem Sitzungsleiter mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (15) Die Vorstandschaft beschließt in offener oder geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende bzw. seine Stellvertretung im Umlaufverfahren schriftlich, mündlich oder fernmündlich das Votum der anderen Vorstandsmitglieder einholen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Die Kassenprüfer erstellen über ihre Feststellungen eine Niederschrift. Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Kassenprüfer verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

§ 10 Ergänzungswahlen

Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Amtsperiode der durch derartige Ergänzungswahlen bestellten Funktionsträger ist befristet bis zur nächsten turnusmäßigen Bestellung.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 5 Buchst. d dieser Satzung) beschlossen werden.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. § 7 Abs. 5 Buchst. e dieser Satzung).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft.
- (3) Bei satzungsgemäßem Beschluss zur Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB fällt das Vermögen des Vereins an das Reichsstad-Gymnasiums Rothenburg o.d.T., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Rothenburg o.d.T., 6.5.1998

Gründungsmitglieder:

Gez.: Petra Berger, Klaus Edelhäuser, Herbert Enz, Josef Fischer, Catarina Geissendörfer, Uwe Geissendörfer, Michael Kellermann, Nicole Kellermann, Jörg Kerschbaum, Erich Korder, Hans-Peter Lechner, Armin Reuter, Peter Schaumann, Sebastian Siemer, Peter Studtrucker, Elfriede Teschner, Rainer Teschner, Martin Wagner, Dr. Reinhild Weltzer, Klaus P. Zepke, Dr. Günther Zoll